

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen

(Stand August 2015)

§ 1 Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bombardier Transportation Signal Germany GmbH (nachfolgend „Bombardier“) und dem Besteller von Seminaren und Veranstaltungen (nachfolgend „Seminar“ plural „Seminare“) richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen bedürfen zur Geltung, auch bei vorbehaltloser Ausführung der Leistung unter Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen, der schriftlichen Zustimmung Bombardiens.

§ 2 Gegenstand des Vertrages, Leistungsort und Leistungszeit

(1) Der Gegenstand des Vertrages wird ausschließlich das im Angebot von Bombardier aufgeführte Seminar.

(2) Leistungsort ist Braunschweig. Eine Vereinbarung zwischen Bombardier und dem Besteller über einen abweichenden Leistungsort ist möglich, soweit geeignete Räume zur Verfügung stehen und der Besteller die Kosten für die Abweichung trägt. Für den Seminarzeitraum besitzt Bombardier das Hausrecht.

(3) Der Zeitpunkt der Leistung wird zwischen Bombardier und dem Besteller individuell vereinbart.

(4) Bombardier behält sich Änderungen des Leistungsortes und/oder der Leistungszeit vor.

§ 3 Vertragsschluss und Anmeldung

(1) Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung seitens Bombardier zustande. Erst nach dieser Bestätigung entsteht für den Besteller ein Teilnahmerecht an dem in der Auftragsbestätigung genannten Seminar.

(2) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Das für das Seminar notwendige Material wird den Teilnehmern persönlich am Seminartag von Bombardier übergeben.

(3) Ersatzteilnehmer haben eine eigene verbindliche Anmeldung abzugeben.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die Preise entsprechend der Anmeldung und Auftragsbestätigung. Die Minderung des Preises bei teilweiser Teilnahme am Seminar ist ausgeschlossen.

(2) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer in Euro und schließen die übergebenen Seminarunterlagen, die Nutzung der für das Seminar erforderlichen technischen Einrichtungen und ggf. die Pausenerfrischung mit ein.

(3) Die Seminargebühr ist ohne Skontoabzug zu entrichten.

Bombardier Transportation Signal Germany GmbH
Customer Service/Training Wayside
Wolfenbütteler Straße 86 / Obergstraße 5
D - 38 102 Braunschweig, Deutschland
Tel. + 49 - 531 / 224 - 0
Fax + 49 - 531 / 224 - 1205

§ 5 Datenschutz und Nutzungsrechte

(1) Bombardier behält sich alle Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff UrhG vor.

(2) Ein ausschließliches Nutzungsrecht und das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung und Veränderung von Seminarunterlagen steht dem Besteller nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung durch Bombardier und der Vereinbarung einer angemessenen Lizenzgebühr zu. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Quellcodes ist ausgeschlossen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gelten die §§ 97 ff UrhG und die §§ 106 ff UrhG entsprechend.

§ 6 Kündigung und Rücktritt

(1) Sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt ist Bombardier zum Rücktritt berechtigt.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die verbindlich zugesagte Teilnahme vor Seminarbeginn gegen Zahlung einer Gebühr abzusagen. Absagen haben schriftlich und mit Unterschrift des Bestellers zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Absage bei Bombardier. Auf Basis des vereinbarten Vertragspreises betragen die Stornogeühren bei Absage:

- | | |
|--|-----------|
| • Absage bis 4 Wochen vor Beginn: | kostenlos |
| • Absage zwischen 4 und 2 Wochen vor Beginn: | 25% |
| • Absage ab 2 Wochen vor Beginn: | 50% |
| • Absage am Tag des Seminars: | 100% |

Am Tag des Seminars kann alternativ zur Absage kostenlos ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Ersatzteilnehmer müssen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

(3) Bei Nichterscheinen ohne Absage wird der volle Veranstaltungspreis in Rechnung gestellt.

(4) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Bombardier liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn Teilnehmer trotz Abmahnung den Schulungsablauf stören, nicht regelmäßig an den Seminarstunden teilnehmen und unzureichende Leistungen zeigen, sie Einrichtungen von Bombardier beschädigen oder zerstören oder wenn aus sonstigen, dem Besteller zuzurechnenden Gründen, die Teilnahme für Bombardier/den Referenten/andere Teilnehmer nicht zumutbar ist.

(5) Bombardier hat für die Dauer des Seminars das Hausrecht.

§ 7 Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

(1) Bombardier und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für jegliche Schäden des Bestellers aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung bis zu einer Grenze von 15 % der Vertragssumme, wobei die Haftung für Vermögens- und Mängelfolgeschäden ausgeschlossen ist. Der Schadensersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(2) Der Besteller hat sich sein Mitverschulden an der Entstehung von Schäden anrechnen zu lassen.

(3) Jegliche Haftung für vom Besteller mitgeführte oder eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen.

(4) Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gegenüber Bombardier gelten gleichermaßen für die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bombardier.

(5) In Fällen, in denen Bombardier nach gesetzlichen Bestimmungen zwingend haftet, gelten die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht. Bombardier haftet insbesondere bei Körper- und Gesundheitsschäden, bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie bei Schäden an privat genutzten Sachen gemäß Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Verjährung von Ansprüchen

Jegliche Ansprüche des Bestellers gegen Bombardier -gleich aus welchem Rechtsgrund- verjähren nach 12 Monate ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände seitens des Bestellers. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von Körper- und Gesundheitsschäden und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Bombardier ist berechtigt Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung des Bestellers bedarf es nicht.

(2) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweisen auf andere Rechtsordnungen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Braunschweig, sofern der Vertragspartner kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Bombardier Signal Germany GmbH